

KLEINE ANFRAGE

des Abgeordneten Nikolaus Kramer, Fraktion der AfD

**Aktuelle Berichterstattung vom Verfassungsschutz des Landes
Mecklenburg-Vorpommern**

und

ANTWORT

der Landesregierung

1. Hat das Land Mecklenburg-Vorpommern eine hinreichend bestimmte gesetzliche Grundlage für die Nennung von Verdachtsfällen in Verfassungsschutzberichten des Landes Mecklenburg-Vorpommern?
 - a) Wenn ja, wie lautet diese?
 - b) Wenn nicht, warum wird diese als nicht notwendig angesehen?

Die Fragen 1, a) und b) werden zusammenhängend beantwortet.

Die Nennung von extremistischen Verdachtsfällen in Verfassungsschutzberichten stützt sich auf § 5 Absatz 2 in Verbindung mit § 7 Absatz 1 Landesverfassungsschutzgesetz.

2. Wie begründet die Landesregierung die jeweilige Nennung von Verdachtsfällen in Berichten des Verfassungsschutzes Mecklenburg-Vorpommern?

Gemäß § 5 Absatz 2 Landesverfassungsschutzgesetz hat die Verfassungsschutzbehörde des Landes die Verpflichtung, die Öffentlichkeit über Gefahren für die freiheitliche demokratische Grundordnung zu unterrichten.

Dies gilt auch für extremistische Verdachtsfälle, die nach Auffassung der Landesregierung eine besondere gesamtgesellschaftliche Relevanz entfalten.

3. Wie wird die Identitäre Bewegung in Mecklenburg-Vorpommern nach Ablauf des vergangenen Berichtsjahres 2019 vom Landesverfassungsschutz eingestuft?
Für den Fall, dass die bisherige Einstufung als Verdachtsfall überholt ist, welche zwingenden Sachgründe innerhalb unseres Bundeslandes haben eine Neubewertung von einem Verdachtsfall hin zu einem als „extremistisch“ eingestuften Beobachtungsobjekt bewirkt?

Der Minister für Inneres und Europa hat sich im Juli 2019 der Bewertung des Bundesamtes für Verfassungsschutz angeschlossen, nach der die „Identitäre Bewegung“ als gesicherte rechtsextremistische Bestrebung eingestuft wurde. Gestützt wird diese Einschätzung auf die ideologische Ausrichtung und die Strategie der „Identitären Bewegung“. Eine endgültige Bewertung der Gesamtentwicklung bleibt auch vor dem Hintergrund laufender gerichtlicher Auseinandersetzungen dem Verfassungsschutzbericht für das Jahr 2019 vorbehalten.

4. Teilt die Landesregierung die Auffassung, dass es sich bei dem der AfD nahestehenden losen Interessenverband „Der Flügel“ um eine extremistische Bestrebung gegen die freiheitlich demokratische Grundordnung handelt, die vom Verfassungsschutz des Landes beobachtet werden muss?
 - a) Wenn ja, wie wird diese Einschätzung begründet?
 - b) Wenn nicht, werden sämtliche Vertreter des Flügels in Mecklenburg-Vorpommern als Verdachtsfall eingestuft?
 - c) Wenn nicht, werden einzelne Vertreter des Flügels in Mecklenburg-Vorpommern als Verdachtsfall eingestuft?

Die Fragen 4, a), b) und c) werden zusammenhängend beantwortet.

Die Landesregierung teilt nicht die Auffassung des Fragestellers, dass „Der Flügel“ ein der „Alternative für Deutschland“ nahestehender loser Interessenverband ist. Vielmehr zeigen allein die maßgeblichen Akteure des „Flügels“, dass es sich hier um eine sehr einflussreiche Strömung innerhalb der „Alternative für Deutschland“ handelt. Im Übrigen hat sich die Landesregierung der Einschätzung des Bundesamtes für Verfassungsschutz angeschlossen, nach der beim „Flügel“ hinreichend gewichtige tatsächliche Anhaltspunkte für eine Bestrebung gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung vorliegen. Ob und inwieweit dies konkret für einzelne Personen gilt, die sich dem „Flügel“ zurechnen, ist Gegenstand laufender Prüfungen.

5. Teilt die Landesregierung die Auffassung, dass es sich bei der Jungen Alternative Mecklenburg-Vorpommern um eine extremistische Bestrebung gegen die freiheitlich demokratische Grundordnung handelt, die vom Verfassungsschutz des Landes beobachtet werden muss?
 - a) Wenn ja, wie wird diese Einschätzung begründet?
 - b) Wenn nicht, wird der hiesige Landesverband der Jungen Alternative vom Verfassungsschutz des Landes Mecklenburg-Vorpommern als Verdachtsfall eingestuft?

Die Fragen 5, a) und b) werden zusammenhängend beantwortet.

Die Landesregierung teilt die Einschätzung des Bundesamtes für Verfassungsschutz, nach der bei der „Jungen Alternative“ hinreichend gewichtige tatsächliche Anhaltspunkte für eine Bestrebung gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung vorliegen. Daher wurde der hiesige Landesverband als Verdachtsfall eingestuft. Gründe für eine abweichende Bewertung werden gegenwärtig nicht gesehen.

6. Werden seit Beginn des laufenden Jahres dem sogenannten Flügel zugehörige Abgeordnete des Landtages Mecklenburg-Vorpommern vom Landesamt für Verfassungsschutz überwacht?

Wenn ja,

 - a) mit welchen Mitteln geschieht dies?
 - b) aufgrund welcher neuen Erkenntnisse gegenüber diesen Personen wird dies aktuell begründet?
 - c) warum stellt dies keinen Eingriff in das freie Mandat eines gewählten Abgeordneten dar?

Die Fragen 6, a), b) und c) werden zusammenhängend beantwortet.

Eine Beantwortung dieser Fragen könnte die Wahrnehmung gesetzlicher Aufgaben des Verfassungsschutzes beeinträchtigen, da dadurch Rückschlüsse auf die eingesetzten Mittel und Methoden der nachrichtendienstlichen Informationsgewinnung möglich wären. Insoweit wird auf die Zuständigkeit der Parlamentarischen Kontrollkommission gemäß §§ 27 folgende des Landesverfassungsschutzgesetzes verwiesen.

Die Landesregierung weist ergänzend daraufhin, dass ihr die verfassungsrechtlichen Grenzen einer nachrichtendienstlichen Beobachtung von Abgeordneten bewusst sind. Eine solche kommt insbesondere dann in Betracht, wenn Abgeordnete ihr Mandat zum Kampf gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung missbrauchen oder diese aktiv und aggressiv bekämpfen. Insoweit liegt es in der Verantwortung eines jeden Abgeordneten selbst, ob er unter den gesetzlichen Beobachtungsauftrag des Verfassungsschutzes fällt oder nicht.